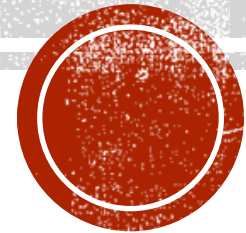


# VERSICHERUNGSFALL ODER NICHT? AKTUELLE URTEILE ZUM UNFALLVERSICHERUNGSRECHT

Praxiskongress Recht  
5. Dezember 2018



# AGENDA

- **Wer ist versichert?**
- **Was ist versichert?**
- **Was ist ein Unfall?**
- **Was ist ein Arbeitsunfall?**

# WER IST VERSICHERT?

- **alle Beschäftigten**
- **Kinder in Tagesstätten u. ä.**
- **Schüler/Studenten**
- **Hilfeleistende**
- **Ehrenamtliche**
- **Arbeitsuchende**
- ...
- **Unternehmer/-innen**
  - mit Ehegatten

- sie sind pflichtversichert kraft Gesetz
- Pflichtversicherung kraft Satzung der zuständigen Berufsgenossenschaft oder
- freiwillige Versicherung durch Antrag

# WAS IST VERSICHERT? (I)

**Es gibt drei Arten von Versicherungsfällen:**

- **Arbeitsunfälle**
  - ereignen sich während der Arbeit
- **Wegeunfälle**
  - ereignen sich auf dem Weg von und zur Arbeit
- **Berufskrankheiten**
  - entstehen über einen längeren Zeitraum
  - infolge der versicherten Tätigkeit

# WAS IST EIN UNFALL?

- zeitlich begrenztes Ereignis (plötzlich)



- wirkt von außen auf den Körper ein



- führt zu Gesundheitsschaden oder Tod
- Beispiel: Beschäftigter stolpert, stürzt und bricht sich ein Bein
- **nicht**: innere Ursache, z. B.
  - Herzinfarkt
  - altersbedingte Schäden an Gelenken

# WAS IST EIN ARBEITSUNFALL?

- **Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch VII)
- **Beweismaßstab** für die Tatbestandsmerkmale "versicherte Tätigkeit", "Verrichtung zur Zeit des Unfalles", "Unfallereignis" und "Gesundheitsschaden": **Vollbeweis** = mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit
- Den Nachteil aus der Unaufklärbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen hat nach den Regeln der objektiven Beweislast der Versicherte zu tragen.

# WAS IST VERSICHERT? (II)

**Die zur Zeit des Unfalls ausgeübte Tätigkeit muss dem Zweck oder den Interessen des Unternehmens dienen und dem Leitgedanken des Unternehmens entsprechen:**

- „eigentliche Arbeit“
- auf Dienstreise: Betätigungen, die mit dem Zweck der Dienstreise und damit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen
- Betriebswege
- Gemeinschaftsveranstaltungen
- Betriebssport

# WAS IST VERSICHERT? (III)

- **nicht versichert:** Tätigkeiten, die privaten Interessen oder persönlichen Bedürfnissen dienen (sog. **eigenwirtschaftliche Tätigkeiten**)
  - Essen, Trinken
  - Rauchen
  - Toilettengang
  - private Gespräche
  - Spaziergang
  - ...
- **geringfügige Unterbrechung bei Erledigung „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“**
- **Streit, Schlägerei:**
  - unversichert, wenn die Gründe persönlicher Natur sind
  - versichert, wenn Auseinandersetzung aus der versicherten Tätigkeit erwachsen ist (z. B. Streit um Arbeitsvorgang)



# WAS IST VERSICHERT? (IV)

- **verbotswidriges Verhalten schließt den Versicherungsfall nicht aus!**  
(§ 7 Abs. 2 SGB VII)
- **Verstoß gegen**
  - gesetzliche Vorschriften
  - Verbote des Unternehmers
  - Unfallverhütungsvorschriften
- **Handlung muss betriebsdienlich sein, z. B.**
  - Arbeit über die Tageshöchstdauer hinaus
  - Arbeit ohne vorgeschriebene Sicherheitsschuhe
- **aber: Leistungsausschluss bei absichtlicher Herbeiführung des Gesundheitsschadens**

# WAS IST VERSICHERT? (V)

## Alkohol

- **Leistungsausfall:** Versicherter ist so hochgradig betrunken, dass er nicht mehr in der Lage ist, eine dem Unternehmen ernstlich dienende Tätigkeit auszuüben
  - kein Versicherungsschutz
- **Leistungsabfall:** Versicherungsschutz entfällt, wenn der Alkoholeinfluss die alleinige Unfallursache ist
  - im Straßenverkehr: wenn die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die wesentliche Unfallursache ist, d.h. wenn der Versicherte in nüchternem Zustand bei gleicher Sachlage nicht verunglückt wäre.

# WAS IST VERSICHERT? (VI)

## Wegeunfälle:

- **versichert: „unmittelbarer Weg“ zur oder von der Arbeit**
  - Es besteht ein gewisser Entscheidungsspielraum, z. B. verkehrsgünstigere Strecke (schneller befahrbare Straße, Umgehung von stauträchtigen Strecken)
- **Wahl des Verkehrsmittels ist frei**
- **nicht versichert: Unterbrechungen oder Umwege aus privaten Gründen**
  - Weg zum Supermarkt, zur Tankstelle, zum Geldautomat etc.
- **„erlaubte“ Umwege:**
  - Weg zum Kindergarten, Tagesmutter o. ä.
  - Fahrgemeinschaften
  - Heimfahrt zur ständigen Familienwohnung

# WAS IST VERSICHERT? (VII)

## Berufskrankheiten

- Erkrankung durch berufliche Tätigkeit
- nicht jede Erkrankung, die auf eine berufliche Tätigkeit zurückgeführt werden kann, ist eine Berufskrankheit
- Erkrankung muss in die **Liste der Berufskrankheiten** aufgenommen sein oder zumindest kurz davorstehen
- als Berufskrankheit kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft **durch besondere Einwirkungen verursacht** werden
- diesen Einwirkungen müssen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit **in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt** sein.

# VIDEOCLIP-DREH IST VERSICHERT (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Ein Schüler soll im Musikunterricht gemeinsam mit drei Mitschülern einen Videoclip erstellen. Die Gruppe wird im Unterricht nicht fertig und trifft sich deshalb zu den Dreharbeiten mit Billigung der Musiklehrerin nach Unterrichtschluss bei einem Mitschüler zuhause.
- Auf dem Heimweg wird der Kläger von einem Klassenkameraden derart angerempelt, dass er mit dem Kopf auf den Bordstein stürzt. Seitdem ist er auf einen Rollstuhl angewiesen.
- Unfallkasse lehnt Arbeitsunfall ab: Bei den Dreharbeiten handelt es sich um Hausaufgaben, die in den Verantwortungsbereich der Eltern fallen.

# VIDEOCLIP-DREH IST VERSICHERT (II)

- **Entscheidung (BSG 23.01.2018, B 2 U 8/16 R):**

- BSG erkennt Arbeitsunfall an:
- Es liegt keine Hausaufgabe mehr vor, wenn Lehrer Schülergruppen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zusammenstellen und mit einer Aufgabe betrauen, die sie selbst lösen sollen. In diesem Fall findet „Schule“ ausnahmsweise an dem Ort und zu der Zeit statt, in dem sich die Gruppe trifft.
- Als Teil des "Filmteams", hat der Kläger als "Schauspieler" am Drehort für die Erstellung des Videoclips eine versicherte Tätigkeit verrichtet. Damit war der Heimweg ebenfalls versichert.

# ZIVILCOURAGE IST (NICHT) VERSICHERT (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Ein Bankmitarbeiter beobachtet, wie ein Mann sich in der Innenstadt aggressiv verhält, mehrere Passanten verletzt und bedroht. Er verfolgt den Täter mit der Absicht, andere zu warnen - ein Kollege kommt ihm dabei zuvor. Er wird Zeuge der Erschießung des Gewalttäters durch die Polizei und erleidet eine posttraumatische Belastungsstörung.
- UVT lehnt Arbeitsunfall ab: Die bloße verbale Warnung anderer reicht zur Anerkennung einer Hilfeleistung nicht aus
- SG erkennt Arbeitsunfall an: Die Hilfeleistung bestand darin, dem Täter zu folgen, um Dritte vor der von diesem ausgehenden Gefahr zu warnen. Die Absicht, anderen zu helfen, reicht aus. Es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich eine dritte Person gewarnt werden konnte

# ZIVILCOURAGE IST (NICHT) VERSICHERT (II)

- **Entscheidung** (LSG Baden-Württemberg 26.10.2016 , L 3 U 2102/14):
  - LSG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Wer bei einer Schießerei lediglich anwesend ist, ohne Hilfe zu leisten, erhält keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung



# PLÖTZLICHE SCHMERZEN BEIM GEHEN STELLEN KEINEN UNFALL DAR (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Ein Kfz-Mechaniker steigt während der Arbeit aus einem Lkw aus und verspürt nach ein paar Schritten plötzlich einschließende Schmerzen im rechten Kniegelenk.  
Diagnose: Knieprellung mit Verdacht auf Verletzung des Außenmeniskus
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: kein äußeres Ereignis

# PLÖTZLICHE SCHMERZEN BEIM GEHEN STELLEN KEINEN UNFALL DAR (II)

- **Entscheidung** (SG Karlsruhe 27.03.2018 , S 1 U 3506/17):
  - SG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Ein Unfall ist typischerweise dadurch gekennzeichnet, "dass ein normaler Geschehensablauf plötzlich durch einen ungewollten Vorfall unterbrochen wird".
  - eine irgendwie geartete Einwirkung von außen, eine plötzliche Ablenkung, eine Fehlgängigkeit, z. B. Stolpern, Umknicken, Fallen oder Anstoßen, oder ein sonstiges Überraschungsmoment lag nicht vor

# ARBEITSUNFALL NACH 50 JAHREN ANERKANT (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Ein 72-jähriger ehemaliger Gleisbauhelfer arbeitete in einem Betrieb, der später von der Deutschen Reichsbahn übernommen wurde.
- 2011 beantragt er die Anerkennung eines Arbeitsunfalles, den er 1966 erlitten haben will. Bei Gleisbauarbeiten habe er sich den kleinen Finger der linken Hand so stark gequetscht, dass dieser später amputiert werden musste.
- UVT lehnt Arbeitsunfall ab: Unterlagen, die das geschilderte Geschehen beweisen könnten, sind nicht mehr vorhanden.

# ARBEITSUNFALL NACH 50 JAHREN ANERKANT (II)

- **Entscheidung** (SG Dresden 29.05.2017, S 39 U 320/12):
  - SG erkennt Arbeitsunfall an:
  - Das Gericht war davon überzeugt, dass sich der Unfall wie vom Kläger geschildert zugetragen hat.
  - Ein ehemaliger Arbeitskollege des Klägers konnte das Geschehen im Jahr 1966 glaubwürdig schildern. Er stand bei dem Unfall direkt neben dem Verletzten.
  - Auch die Eintragungen im Sozialversicherungsausweis des Mannes deckten sich mit seiner Darstellung.
  - Ein sachverständiger Arzt bestätigte zudem, dass der Gesundheitsschaden auf einen Arbeitsunfall zurückgeführt werden kann.

# AUF DIENSTREISE KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ „RUND UM DIE UHR“ (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Die Klägerin nimmt für ihren Arbeitgeber an einer Konferenz in Lissabon teil. Am Tag nach dem Ende der Konferenz will sie von dem Telefon ihres Hotelzimmers ein Taxi rufen. Das Taxi sollte sie zu einer Autovermietung am Flughafen bringen, bei der sie ein Fahrzeug für eine im Anschluss an die Dienstreise geplante private Reise abholen wollte. Auf dem Weg zum Telefon rutscht sie aus und bricht sich den Oberschenkel.
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: Erledigung einer privaten Angelegenheit

# AUF DIENSTREISE KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ „RUND UM DIE UHR“ (II)

- **Entscheidung** (SG Frankfurt 23.11.2017, S 8 U 47/16):
  - SG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Die Klägerin ist in ihrem Hotelzimmer gestürzt, als sie ein Taxi rufen wollte, um ein Auto für eine private Reise abzuholen. Der Weg zum Telefon war daher allein durch private Interessen der Klägerin veranlasst. Ein sachlicher Zusammenhang mit der Dienstreise bestand nicht.

# BSG GIBT LANGJÄHRIGE RECHTSPRECHUNG ZUR BETRIEBSFEIER AUF (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Eine Sozialversicherungsfachangestellte der Deutschen Rentenversicherung rutscht bei einer gemeinsamen Wanderung während einer Weihnachtsfeier ihrer Abteilung aus und verletzt sich am Arm.
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: Veranstalter der Weihnachtsfeier war die einzelne Abteilung. Die Feier wurde nicht vom Unternehmer getragen und stand nicht allen Betriebsangehörigen offen.

# BSG GIBT LANGJÄHRIGE RECHTSPRECHUNG ZUR BETRIEBSFEIER AUF (II)

- **Entscheidung** (BSG 05.07.2016, B 2 U 19/14 R):
  - BSG erkennt Arbeitsunfall an:
  - Auch die Teilnahme an einer Weihnachtsfeier einer Abteilung eines Betriebs ist versichert. Die Anwesenheit der Unternehmensleitung ist dafür nicht länger erforderlich.
  - Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Feier im Einvernehmen mit der Betriebsleitung stattfindet, allen Mitarbeitern eines Teams offen gestanden hat und die jeweilige Sachgebiets- oder Teamleitung auch an der Veranstaltung teilnimmt. Auf die Anzahl der Teilnehmer kommt es nicht an.



# BIERWANDERUNG IST KEIN BETRIEBSSPORT (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Eine Lohnbuchhalterin nimmt mit zwei Kolleginnen an einer von einem Sportverein ausgerichteten Bierwanderung teil. Die Gruppe läuft dabei einen Parcours von 7 km mit mehreren Stationen ab. Beim Ausklang der Bierwanderung stürzt die Frau und verletzt sich am linken Unterarm.
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: private Veranstaltung der Mitarbeiter der Abteilung

# BIERWANDERUNG IST KEIN BETRIEBSSPORT (II)

- **Entscheidung** (Hessisches LSG 07.08.2017, L 9 U 205/16):
  - LSG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Das Wandern von Bierstation zu Bierstation kann nicht als Ausübung von Betriebssport angesehen werden.
  - Im Übrigen fehlt es an der Regelmäßigkeit.

# WEG ZUR KÜCHE IM HOME-OFFICE NICHT VERSICHERT (I)

- **Sachverhalt:**

- Die Klägerin arbeitet im Home Office. Sie verlässt das Arbeitszimmer im Dachgeschoss, um sich in der Küche einen Stock tiefer Wasser zu holen. Auf der Treppe rutscht sie aus und bricht sich den Fuß.
- Unfallkasse lehnt Arbeitsunfall ab

# WEG ZUR KÜCHE IM HOME-OFFICE NICHT VERSICHERT (II)

- **Entscheidung** (BSG 05.07.2016, B 2 U 5/15 R):
  - BSG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Die Wohnung gehört zur privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken hat auch nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten.
  - Der Weg zur Nahrungsaufnahme ist zwar grundsätzlich versichert. Essen und Trinken auf einer Betriebsstätte unterliegt aber betrieblichen Vorgaben und Zwängen. Im Home Office kann der Arbeitnehmer jedoch selbst entscheiden, wann er sich Wasser holt.

# KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUF DEM WEG ZUR RAUCHERPAUSE (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Eine Monteurin verlässt 15 Minuten vor dem Beginn ihrer regulären Pause ihren Arbeitsplatz und macht sich auf den Weg zu einer Zigarettenpause. Unterwegs wird sie von einem Gabelstapler erfasst und schwer am Fuß verletzt.
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: Weg zur Zigarettenpause stellt keine betrieblich versicherte Tätigkeit dar

# KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUF DEM WEG ZUR RAUCHERPAUSE (II)

- **Entscheidung** (SG Karlsruhe 27.10.2015, S 4 U 1189/15):
  - SG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Das Einlegen einer Zigarettenpause ist grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen, weil es regelmäßig unabhängig von jeglicher betrieblicher Tätigkeit durchgeführt wird.

# STURZ AN DER „PINKELRINNE“ IST KEIN ARBEITSUNFALL (I)

- **Sachverhalt:**

- Ein Feuerwehrmann nimmt an einem Freundschafts- und Spaßwettkampf mit befreundeten Wehren teil. Nach Ende der Veranstaltung feiert er noch mit einigen Kollegen weiter. Am frühen Abend stürzt er im Bereich der provisorischen Toilettenanlage, einer sog. Pinkelrinne, die nur durch Gebüsch und Sichtschutzwände abgegrenzt ist und bricht sich den Unterschenkel.
- FUK lehnt Arbeitsunfall ab

# STURZ AN DER „PINKELRINNE“ IST KEIN ARBEITSUNFALL (II)

- **Entscheidung** (LSG Niedersachsen-Bremen 25.10.2016, L 16/3 U 186/13):
  - LSG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Zwar ist der Weg zur Toilette versichert, nicht jedoch das Pinkeln selbst. Die Abgrenzung erfolgt grundsätzlich mit dem Durchschreiten der Toilettentür. Gibt es keine Tür, so ist eine deutliche räumliche Entfernung erforderlich. Der Feuerwehrmann hatte sich aber gerade erst umgedreht und den Nahbereich der Pinkelrinne noch nicht verlassen.



# TÄTLICHKEIT ALS ARBEITSUNFALL? 1 (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Der Kläger ist mit mehreren Kollegen auf dem Rückweg von einer Baustelle zurück zur Arbeitgeberin. Es kommt zum Streit darüber, ob man wegen der schlechten Luft im Wagen die Fenster öffnen oder lieber Zugluft vermeiden soll. Der Streit eskaliert, als ein Kollege vom Kläger abgesetzt wird. Der Kollege öffnet die Beifahrertüre und der Fahrer steigt aus, um diese wieder zu schließen. Daraufhin schlägt der Kollege ihm mit der Faust ins Gesicht und versetzt dem am Boden Liegenden noch mit dem Schuh einen Tritt an den Kopf. Er erleidet eine Schädelprellung und Hautabschürfungen.
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: Streit ist nicht aus betrieblichen Gründen, sondern aus persönlichen bzw. kulturellen Differenzen eskaliert (der Täter stammt aus der Türkei, der Kläger aus dem Kosovo).

# TÄTLICHKEIT ALS ARBEITSUNFALL? 1 (II)

- **Entscheidung** (LSG Baden-Württemberg 22.11.2017, L 1 U 1277/17):
  - LSG erkennt Arbeitsunfall an:
  - Das versicherte Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte war die maßgebliche Ursache für die Einwirkungen durch den Täter auf den Kläger. Der Täter wollte den Kläger daran hindern, die Fahrzeugtüren zu schließen, um die Weiterfahrt zu verhindern. Die Ursachen des Streits lagen also nicht im privaten Bereich begründet, sondern in der versicherten Tätigkeit des Klägers als Fahrer.

# TÄTLICHKEIT ALS ARBEITSUNFALL? 2 (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Der Kläger hatte eine hitzige Diskussion mit einem Kollegen über die Arbeitsabläufe in der Firma. Eine halbe Stunde später eskalierte die Situation derart, dass er auf den Kollegen zurannte und ihm den gesenkten Kopf in den Rumpf rammte. Dabei zog sich der Angreifer einen Halswirbelbruch zu.
- BG lehnt Arbeitsunfall ab

# TÄTLICHKEIT ALS ARBEITSUNFALL? 2 (II)

- **Entscheidung** (LSG Baden-Württemberg 22.11.2017, L 1 U 1504/17):
  - LSG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Dem Kläger ging es nicht mehr wesentlich um die Klärung des ca. 30 Minuten zurückliegenden Konflikts um die Arbeitsabläufe, sondern nur noch darum, dem Kollegen den Kopf in den Bauch zu rammen, um ihn so umzuwerfen. Ein solches Verhalten kann selbst dann, wenn im Warenlager ein „rauer Ton“ herrscht und wechselseitige Beleidigungen zwischen dem Kläger und dem Kollegen immer wieder vorkommen, nicht mehr als betriebsdienlich angesehen werden.

# ARBEITSUNFALL MIT 2 PROMILLE (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Eine Industriekauffrau nimmt an einem Workshop ihres Arbeitgebers zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Abteilungen in einem Hotel teil. Während eines Grillabends mit offenem Ende und freiem Essen und Trinken knickt die Frau auf dem Weg zur Toilette gegen Mitternacht um und bricht sich das linke Sprunggelenk.
- BAK: 1,99 Promille
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: zum Unfallzeitpunkt nicht bei einer versicherten Tätigkeit

# ARBEITSUNFALL MIT 2 PROMILLE (II)

- **Entscheidung** (SG Dortmund 01.02.2018, S 18 U 211/15):
  - SG erkennt Arbeitsunfall an:
  - Klägerin war zum Unfallzeitpunkt auf einem versicherten Weg zur Toilette im Rahmen einer Gemeinschaftsveranstaltung.
  - Die Alkoholisierung der Klägerin stand dem Ziel der Veranstaltung nicht entgegen. Sie war trotz einer festgestellten BAK von 1,99 Promille noch zu einer angemessenen Teilnahme an dem geselligen Beisammensein in der Lage.

# WEG ZUR ARBEIT DARF DURCHS FENSTER FÜHREN (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Ein Fahrzeuglackierer will zu einem wichtigen Geschäftstermin. Als er die verriegelte Wohnungstür von innen aufschließen will, bricht ihm der Haustürschlüssel ab und der Weg durch diese Tür ist versperrt. Er kann die Hausaußentür über das Treppenhaus nicht erreichen. Er klettert durch ein Fenster, um sich auf das Flachdach vor der Obergeschosswohnung herabzulassen. Er stürzt jedoch ab und fällt auf das Vordach. Dabei bricht er sich den rechten Unterschenkel.
- BG lehnt Arbeitsunfall ab: Versicherter hat sich noch nicht im öffentlichen Raum befunden.

# WEG ZUR ARBEIT DARF DURCHS FENSTER FÜHREN (II)

- **Entscheidung** (BSG 31.08.2017, B 2 U 2/16 R):
  - BSG erkennt Arbeitsunfall an:
  - Der Versicherte befand sich "auf einem unmittelbaren Weg zu seiner Betriebsstätte".
  - Der Weg durchs Fenster kann aber nur dann versichert sein, wenn der normale Weg durch Wohnungstür und Treppenhaus versperrt ist. Außerdem muss der Weg durchs Fenster "objektiv geeignet", also unfallfrei zu bewerkstelligen sein.



# GLATTEISTEST IST KEIN ARBEITSUNFALL (I)

- **Sachverhalt:**

- Der Kläger geht morgens, bevor er mit seinem Auto zur Arbeitsstelle fahren will, wenige Meter auf die öffentliche Straße, um die Fahrbahnverhältnisse zu prüfen. Er stürzt an der Bordsteinkante und verletzt sich am rechten Arm.
- Unfallkasse lehnt Arbeitsunfall ab: Prüfung der Straße auf mögliche Glätte ist eine unversicherte Vorbereitungshandlung

# GLATTEISTEST IST KEIN ARBEITSUNFALL (II)

- **Entscheidung** (BSG 23.01.2018, B 2 U 3/16 R):
  - BSG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Kläger hat den unmittelbaren, versicherten Weg zur Arbeitsstätte bereits in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem er die Straße betreten hat.
  - Prüfung der Fahrbahnverhältnisse ist nur eine Vorbereitungshandlung zum versicherten Arbeitsweg. Diese sind nur versichert, wenn eine rechtliche Pflicht besteht, eine solche Handlung vorzunehmen, oder wenn die Handlung zur Beseitigung eines unvorhergesehenen Hindernisses erforderlich ist, um den Arbeitsweg aufzunehmen oder fortzusetzen. Der Glatteistest war weder durch die Straßenverkehrsordnung geboten noch für den Fahrtantritt unverzichtbar.

# SMS-CHECK KOSTET VERSICHERUNGSSCHUTZ (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Die Klägerin will auf dem Weg von der Arbeit nach Hause in eine Parkbucht abbiegen, um eine SMS zu lesen. Sie blinkt und bremst ab. Bevor sie abbiegen kann, fährt ein anderer Verkehrsteilnehmer auf sie auf.
- BG lehnt Wegeunfall ab: das Handeln der Frau war zum Unfallzeitpunkt nicht mehr auf die Zurücklegung des Arbeitsweges gerichtet

# SMS-CHECK KOSTET VERSICHERUNGSSCHUTZ (II)

- **Entscheidung** (LSG Baden-Württemberg 19.09.2017, L 9 U 764/16):
  - LSG lehnt Arbeitsunfall ab:
  - Das Anhalten in einer Parkbucht, um eine auf dem privaten Mobilfunktelefon eingegangene SMS zu lesen, ist grundsätzlich eigenwirtschaftlich und damit unversichert.
  - Ein Richtungswechsel mit einem Pkw auf einem grundsätzlich versicherten Heimweg ist auch keine geringfügige Unterbrechung. Die Versicherte hat mit dem Ziel gehandelt, über die Gegenfahrbahn hinweg eine Parkbucht anzusteuern, um dort eine SMS zu lesen. Bereits das Abbremsen des PKW steht in Zusammenhang mit dem Abbiegevorgang.

# ÜBERNACHTUNG BEI FREUNDIN IST ERLAUBT (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Ein Bauhelfer verunglückt schwer auf dem Weg zur Arbeit. In der Nacht davor hat er bei seiner Freundin übernachtet, die fast 50 Kilometer von seiner Arbeitsstätte entfernt wohnt. Seine eigene Wohnung liegt 1,6 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt.
- BG lehnt Wegeunfall ab, weil die Länge des Weges vom dritten Ort nicht in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Arbeitsweg stand.

# ÜBERNACHTUNG BEI FREUNDIN IST ERLAUBT (II)

- **Entscheidung** (Bayerisches LSG 08.03.2017, L 2 U 26/16):
  - LSG erkennt Wegeunfall an:
  - Wenn ein junger Mann einen großen Teil seiner Freizeit bei seiner Freundin verbringt, obwohl er eine eigene Wohnung hat, zählen beide Wohnungen zu seinem Lebensmittelpunkt.
  - Das gilt insbesondere dann, wenn die Beziehung schon längere Zeit besteht, aber die beruflichen Pläne der Freundin noch unklar sind.

# PSYCHISCHE ERKRANKUNG IST KEINE BERUFSKRANKHEIT (I)

## ▪ Sachverhalt:

- Ein selbständiger Versicherungsfachwirt leidet an wiederkehrenden schweren Depressionen und Neurasthenie. Dies führt er auf seine Tätigkeit, lange Arbeitszeiten, den Umgang mit teils schwierigen Kunden und Kollegen, mangelnden Rückhalt durch Vorgesetzte sowie schlechte technische Softwareausstattung zurück.
- BG lehnt Berufskrankheit ab: Geltend gemachte Erkrankungen sind nicht in der Berufskrankheiten-Liste.

# PSYCHISCHE ERKRANKUNG IST KEINE BERUFSSKRANKHEIT (II)

- **Entscheidung** (Bayerisches LSG 27.04.2018, L 3 U 233/15):
  - LSG lehnt Berufskrankheit ab:
  - Beim Kläger liegt keine in der Berufskrankheiten-Liste erfasste Erkrankung vor.
  - Es liegen auch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine Entschädigung als sog. „Wie-Berufskrankheit“ ermöglichen würden. Insbesondere werden im Zusammenhang mit Depressionen eine Vielzahl von möglichen Ursachen diskutiert. Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ist keine gruppentypische Risikoerhöhung bei der Tätigkeit als Versicherungsfachwirt festzustellen.